

Vereinbarung

zwischen der

Universität Zürich,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Rämistrasse 71, 8006 Zürich,
vertreten durch die Universitätsleitung,

und der

ETH Zürich,

Departement Mathematik, Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch die Schulleitung,

betreffend den

**Joint Degree Master-Studiengang Quantitative Finance
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
und am Departement Mathematik der ETH Zürich.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die administrativen, organisatorischen und finanziellen Belange des Joint Degree Master-Studiengangs Quantitative Finance (nachfolgend Studiengang genannt) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (WWF) und am Departement Mathematik der ETH Zürich (D-MATH).

§ 2 Trägerschaft

Die WWF und das D-MATH sind gemeinsam Träger des Studiengangs, wobei der Studiengang administrativ der Universität Zürich (UZH) angegliedert ist. Leading House ist die UZH.

Die Trägerschaft übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Die Trägerschaft wird durch die Dekanin/den Dekan der WWF und die Vorsteherin/den Vorsteher des D-MATH vertreten.

Die Trägerschaft setzt einen Leitenden Ausschuss ein. Zusätzlich kann ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden.

§ 3 Rahmenverordnung und Studienordnung

Die WWF erarbeitet in Absprache mit dem D-MATH eine Rahmenverordnung und eine Studienordnung, in der insbesondere die Zulassungsbedingungen, die Anforderungen für den Masterabschluss, die Modalitäten der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie die Vergabe von Kreditpunkten geregelt werden.

Die Rahmenverordnung und die Studienordnung sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4 Lehranteile

Die WWF und das D-MATH übernehmen je einen vergleichbaren Lehranteil des Studiengangs.

§ 5 Akademischer Titel

Die UZH und die ETH Zürich verleihen gemeinsam den Titel „Master of Science UZH ETH in Quantitative Finance“.

§ 6 Diplomurkunde, Academic Record und Diploma Supplement

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten eine Diplomurkunde, auf welcher beide Parteien genannt werden.

Die Diplomurkunde wird von Seiten der UZH von der Rektorin/dem Rektor sowie der Dekanin/dem Dekan der WWF und von Seiten der ETH Zürich von der Rektorin/dem Rektor und der Vorsteherin/dem Vorsteher des D-MATH unterzeichnet.

Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein ‚Academic Record‘ zugestellt. Dieser enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneten Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle an der UZH und an der ETH bestanden, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module des Masterstudiums ausgewiesen. Der Academic Record gilt als Ausweis über den bestanden Masterabschluss.

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zusätzlich ein Diploma Supplement. Darin werden die Lehranteile der beteiligten Hochschulen inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Punkten aufgeführt.

Alle Dokumente werden vom Dekanat der WWF in Deutsch erstellt und mit einer englischen Übersetzung ergänzt.

§ 7 Mitteilung der Studienresultate und Einsprache

Die Studierenden erhalten einmal pro Semester vom Dekanat der WWF eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die Leistungsbewertungen (Transcript of Records). Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Module ausgewiesen.

Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

§ 8 Rekurse

Zuständig für Rekurse ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

II. Studierende

§ 9 Bewerbung um Zulassung zum Studiengang

Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang werden bei der WWF eingereicht. Die dafür zuständige Stelle wird in geeigneter Form bezeichnet.

§ 10 Immatrikulation und Administration

Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, werden an der UZH immatrikuliert und vom Dekanat der WWF administriert.

§ 11 Benützung der Infrastruktur

Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, erhalten den mit der Immatrikulation üblichen Zugang zur Infrastruktur der UZH und der ETH Zürich.

III. Organisation

§ 12 Vertretung in der WWF und im D-MATH

Die Anliegen des Studiengangs werden vertreten

- a. in der WWF: von einer von der WWF ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied der WWF ist;
- b. im D-MATH: von einer vom D-MATH ernannten verantwortlichen Person, die ein stimmberechtigtes Mitglied des D-MATH ist.

§ 13 Prüfungsdelegierte/Prüfungsdelegierter

Die/der Prüfungsdelegierte ist Angehörige/r der WWF sowie Mitglied des Leitenden Ausschusses. Sie/er ist verantwortlich für die operationelle Führung des Studiengangs und vertritt ihn nach aussen. Sie/er wird von der WWF in Absprache mit dem D-MATH ernannt.

Die/der Prüfungsdelegierte ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Behandlung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen;
- b. Behandlung von Einsprachen gegen die auf dem Transcript of Records aufgeführten Leistungsbewertungen;
- c. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die Zulassung der Studierenden;
- d. Planung und Entwicklung von Lehrkonzepten;
- e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozentinnen und Dozenten;

§ 14 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus mindestens je zwei Professorinnen oder Professoren der WWF und des D-MATH zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Der Leitende Ausschuss wird von der/dem Prüfungsdelegierten geführt. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt.

Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs;
- b. Vorschlag je einer verantwortlichen Person gemäss § 12 zu Handen der WWF und des D-MATH;
- c. Regelung, Organisation und Durchführung des Zulassungsverfahrens in Absprache mit dem Dekanat der WWF;
- d. Entscheid über die Zulassung der Studierenden; vorbehalten bleiben formale Vorbehalte des Dekanats oder der Zulassungsstelle der UZH;
- e. Vorschläge über Kooperationen zu Handen der Trägerschaft;
- f. Stellungnahme über die Annahme und die Vergabe von privaten Institutionen gestifteter Stipendien unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber sowie von § 19;
- g. Marketing in Absprache mit dem Dekanat der WWF;
- h. Ausarbeitung eines Jahresbudgets in Absprache mit dem Dekanat der WWF;
- i. Ausarbeitung eines Akademischen Berichtes sowie eines Jahresberichtes;

Der Leitende Ausschuss kann Aufgaben delegieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation des Zulassungsverfahrens und der Einwerbung von Drittmitteln.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Leitenden Ausschuss und besteht aus drei Personen. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt auf Einladung durch den Leitenden Ausschuss und gilt jeweils für vier Jahre.

Dem Wissenschaftlichen Beirat können ehemalige Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik angehören.

§ 16 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der UZH und der ETH Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

Die Lehre erfolgt im Rahmen der regulären Deputate und Verpflichtungen. Es erfolgt keine zusätzliche Entschädigung.

Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach den an der UZH und an der ETH Zürich üblichen Verfahren.

IV. Finanzen

§ 17 Semestergebühren und IUV-Beiträge

Die Semestergebühren der Studierenden werden der WWF gutgeschrieben. An der WWF wird dafür eine Kostenstelle eingerichtet.

Die IUV-Beiträge werden der UZH gutgeschrieben.

§ 18 Drittmittel

Allfällige Drittmittel werden von der WWF und der Abteilung Rechnungswesen der UZH verwaltet.

Die WWF legt dem D-MATH regelmässig Rechenschaft ab über den Stand der Einnahmen und Ausgaben. Das D-MATH kann jederzeit Einsicht verlangen.

§ 19 Stipendien und Darlehen

Die Beantragung und Vergabe von Stipendien oder Darlehen richtet sich nach den an der UZH geltenden Bestimmungen.

Die Beantragung von Stipendien, Darlehen oder Schulgelderlassen an der ETH ist ausgeschlossen, ebenso die Bewerbung um ein Excellence Scholarship.

§ 20 Kosten

Jede Partei trägt ihre Kosten insbesondere für Lehre und Forschung selber.

Die WWF übernimmt zusätzlich die Kosten für die Organisation, Administration und Werbung des Studiengangs.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Verfahren bei Uneinigkeit zwischen den Parteien

Bei Uneinigkeit zwischen der WWF und dem D-MATH entscheiden die Universitätsleitung der UZH und die Schulleitung der ETH gemeinsam, sofern innerhalb der Trägerschaft keine Einigung gefunden werden kann.

§ 22 Dauer der Vereinbarung, Kündigungsfrist

Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Juli gekündigt werden.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist gilt:

- a. Neuimmatrikulationen sind ausgeschlossen.
- b. Für bereits immatrikulierte Studierende wird der laufende Studiengang bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die geltende Regelstudiendauer. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Leitende Ausschuss Ausnahmen bewilligen.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Zürich, den 19.9.2008

Für die Universität Zürich:

Prof. Dr. Andreas Fischer, Rektor

Prof. Dr. ~~Josef Falkinger~~, Dekan ~~WWF~~

Zürich, den 10.10.2008

Für die ETH Zürich:

Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach, Rektorin

Prof. Dr. Hans Rudolf Künsch, Vorsteher D-MATH